B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan der Gemeinde Hiltrup Nr. 3 a "Bahnhofstraße".

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hiltrup sind die Grundstücke, die unmittelbar an die Bahnhofstraße angrenzen, als sogenannte gemischte Bauflächen (M) im Sinne des § 1 Abs. I Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) ausgewiesen. Im hinteren Gelände nördlich und südlich der Bahnhofstraße sieht der Flächennutzungsplan mehrere öffentliche Parkplätze vor. Beides soll eine von der Gemeinde angestrebte größere bauliche Ausnutzbarkeit des Ortskernes von Hiltrup bzw. dessen Ausbau zu einem kleinstädtischen Geschäftszentrum ermöglichen.

Das Gelände nördlich und südlich der Bahnhofstraße befindet sich in den Händen zahlreicher privater Grundstückseigentümer, so daß keine Möglichkeit besteht, das Planungsvorhaben der Gemeinde ohne die Anwendung besonderer im Bundesbaugesetz begründeter Maßnahmen durchzuführen. Es bedarf also als erstes der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Später sollen evtl. bodenordnende Maßnahmen (Umlegung) durchgeführt werden.

Da der Bebauungsplan für die zum größten Teil bereits bebauten Grundstücke mehrere einschneidende Veränderungen mit sich bringt, wurden entsprechend einer Anregung der Gemeindevertretung schon bei der Entwurfsausarbeitung mehrere ortskundige Personen bzw. Grundstückseigentümer beteiligt. Der vorliegende Plan ist die in ständiger Fühlungnahme mit den Interessenten und Betroffenen ermittelte, nach Ansicht der Planverfasser optimale Lösung der sich bietenden Veränderungsmöglichkeiten. Eine Teilfläche östlich der Hülsebrockstraße und deren südlicherVerlängerung mußte leider aus dem Bebauungsplanbereich ausgeklammert werden. Dieses geschah insbesondere auf Wunsch des Landesstraßenbauamtes Münster, das eine Umgestaltung des Kreuzungspunktes der Bahnhofstraße mit der Bundesbahnstrecke Münster - Hamm plant.

Das gesamte Plangebiet wird von meistenteils bereits bis zur Endstufe ausgebauten örtlichen und überörtlichen Straßenzügen erschlossen. Es ist an das gemeindliche Regen- und Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen. Die Wasserversorgung erfolgt durch das Leitungsnetz des gemeindlichen Wasserversorgungsbetriebes. Die neu ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Parkplätze) und die öffentlichen Grünflächen werden in das Eigentum der Gemeinde überführt. Die im Bebauungsplan vorgesehene Umgestaltung nichtgemeindlicher Einrichtungen verpflichtet die Gemeinde - abgesehen von Ansprüchen nach §§ 4o u.f. Bundesbaugesetz - zu keiner Kostenbeteiligung.

Art und Zeitpunkt der Bereitstellung von Mitteln für die nach dem Bebauungsplan erforderlich werdende Erweiterung der Erschließungsanlagen werden jeweils im Einzelfall von der Gemeindevertretung bestimmt. Da in absehbarer Zeit noch keine Aufwendungen entstehen werden - die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes wird im Zuge der Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges und der Bau der sogenannten hinteren Erschließungsstraßen sowie der öffentlichen Parkplätze wird erst nach weitgehender Verwirklichung der geschlossenen, höhergeschossigen Bauweise erfolgen -, wurde von einer Kostenermittlung abgesehen.

Münster, den 12. 3. 1964

Gemeinde H i l t r u p
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Hiltrup Landkreis Münster

(Bücker)
Amtsdirektor

Die Planverfasser

(Planungsbüro Dr. Ing. R. Wolters, Coesfeld)

Diese Begründung ist gemäß § 2 Abs. I des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Hiltrup vom 30.11.1961 aufgestellt worden. Sie hat gemäß § 2 Abs. VI des Bundesbaugesetzes auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. 3. 1964 in der Zeit vom 7. 9. 1964 bis einschließlich 6. 10. 1964 öffentlich ausgelegen.

Hiltrup, den 13. 4. 1965

Gemeinde Hiltrup Landkreis Münster

(Wentrup)
Bürgermeister

(Schorlemer)
Gemeindevertreter

(Wiesmann)
Schriftführer